

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 74/2009

#### **Bekanntmachung der Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie der Grundsätze der Entgeltabrechnung**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Steinburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) werden die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung wie folgt bekannt gemacht:

#### **Benutzungsentgelte**

( 1 ) Der Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger vereinbaren auf Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweises ( KLN ) vom 11.12.2008 sowie auf Grundlage des Vergleichsangebotes vom 31.10.2008 folgende Gesamtkosten in Höhe fest:

- Kalenderjahr 2006 Blatt A 1 lfd.-Nr. 70 **4.658.842,80 EUR**
- Kalenderjahr 2007 Blatt A 1 lfd.-Nr. 70 **4.788.086,93 EUR**
- Forecast 2008 Blatt A 1 lfd.-Nr. 70 **5.066.031,57 EUR**
- Planwert 2009 Blatt A 1 lfd. Nr. 70 **5.021.195,57 EUR**

Gemäß dem Vergleichangebot vom 31.10.2008 ist auf dem Blatt C 5 eine Entgeltrücklage am 31.12.2006 in Höhe von 2.203.611,58 € und eine Abschreibungsrücklage in Höhe von 412.559,00 € zum 31.12.2006 auszuweisen.

Es wird von folgenden jährlichen entgeltfähigen Einsatzzahlen ausgegangen:

Rettungstransport (RTW)	5.281 Einsätze	63.155 Km
Notarzteinsatzfahrzeug einschließlich Notarzt (NEF)	2.494 Einsätze	0 Km
Krankentransport (KTW)	9.419 Einsätze	136.129 km

( 2 ) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (RTW, NEF, KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

- RTW                                      90 % Pauschalentgelt                                      10 % Kilometerentgelt
- NEF                                      100 % Pauschalentgelt                                      0 % Kilometerentgelt
- KTW                                      70 % Pauschalentgelt                                      30 % Kilometerentgelt.

Als Beförderungskilometer wird die (gesamte) Beförderungsstrecke zugrunde gelegt.

( 3 ) Um Unterdeckung in Höhe von 1.448.117,18 EUR auszugleichen, werden die Benutzungsentgelte für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 wie folgt vereinbart:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	463,88	4,31
NEF	176,19	0,00
KTW	28,16	0,84

(4) Die Benutzungsentgelte betragen ab dem 01.01.2010:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	671,58	6,24
NEF	200,14	0,00
KTW	40,77	1,21

(5) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen über 100 km. Hierfür wird ein Kilometerentgelt in Höhe von 1,50 EUR für die gesamte Beförderungsstrecke vereinbart.

### **Grundsätze der Entgeltberechnung**

(1) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen auf dem RTW ausrücken, dann ist nur die Abrechnung des vereinbarten Entgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten berechnet.

(2) Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus. Die Vergütungspflicht der Krankenkassen erstreckt sich auf den Personenkreis, der in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist und keinen vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend machen kann.

Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträger an den Absender zurück zu geben.

(3) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung vor Ort), so ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.

(4) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung (Vordruckvereinbarung lt. Muster 4 -) durchgeführt werden, ausgenommen bei Notfalleinsätzen; hier soll diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden. Bei Notfallrettungstransporten ohne Notarzt-Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztliche unterschriebene „Bestätigung einer Krankenbeförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Kliniken und Krankenhäusern in anderen Bundesländern oder benachbarter Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

(5) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: Notfall disponiert (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung

vorgefunden wird) oder Krankentransport disponiert (d.h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).

( 6 ) Alle in den Absätzen 1 bis 3 nicht beschriebenen Einsätze werden in den Gesamtkosten (§ 4 Abs. 1) berücksichtigt, jedoch nicht gesondert abgerechnet.

25524 Itzehoe, den 07.05.2009

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
- Ordnungsamt -  
Dr. Rocke